

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 26.02.1843 publ. 02.03.1843

- fällt weg, desgleichen der zweite Pferdemarkt, am 2. Juni. Dagegen wird
2. am Montag vor Medardus (8. Juni) ein Holzmarkt und am Dienstag ein Kramer-, Vieh- und Pferdemarkt gehalten, und wenn Medardus auf einen Mittwoch, Donnerstag oder Freitag fällt, am letzten Montag und Dienstag des Monats Mai,
 3. der dritte Feversche Pferdemarkt wird in Zukunft am Donnerstage vor dem Sengwarder Markte abgehalten werden.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Febr., publ. den 25. Febr. 1843.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog ^{Die Errichtung eines oldenburgischen Consulats zu Pernambuco betr.} gnädigst geruhet haben, den Kaufmann H. D. Kalkmann zu Pernambuco zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom Kaiserlich-Brasilianischen Gouvernement das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Fever hiedurch bekannt gemacht.

6) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Febr., publ. den 2. März 1843.

Zur Gleichstellung der inländischen Miethfuhr-^{Verfügungen zur Gleichstellung}leute mit denen der benachbarten Staaten macht ^{der inländischen}

Miethfuhrleute die Regierung mit Genehmigung Sr. Königli-
mit denen ^{der} chen Hoheit des Großherzogs hiedurch bekannt:
benachbarten Staaten.

1. Fremde Miethfuhrleute dürfen Reisende, welche sie an einen Ort gebracht haben, zu jeder Zeit wieder mit zurücknehmen und auf dieselben warten; es ist ihnen aber nicht gestattet, an einem Orte, wo ein Relais ist, andere Reisende, als welche sie dahin gebracht haben, anzunehmen, wenn nicht die Beförderung innerhalb der ersten 12 Stunden nach ihrer Ankunft erfolgt, und ist ihnen das Auffuchen der Reisenden in den Wirthshäusern untersagt.
2. Es ist den fremden sowohl, als den inländischen Miethfuhrleuten verboten, auf ihren Touren Pferde zu wechseln.
In Uebertretungsfällen haften die Miethfuhrleute für die Erlegung einer Brüche von 5 Rthlr. Gold, worüber die betreffende Polizeibehörde mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu erkennen hat. Die Brüche fällt zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte dem Posthalter des Relais, wo die Uebertretung Statt gehabt hat, resp. des zunächst belegenen Relais anheim.
3. Es werden die Polizeiunterbediente und Polizeidragoner ausdrücklich angewiesen, auf Uebertretungen der obigen Verbote und des §. 1. der Bekanntmachung vom 12. Mai